

ZEICHENSATZUNG

für das Verbandszeichen des
Deutschen ReiseVerbandes e.V. (DRV)

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

- I Der Verband führt den Namen „Deutscher ReiseVerband e.V. (DRV)“ und hat seinen Sitz in Berlin.
- II Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Verbandes

- I Der Verband fördert und schützt die gewerblichen, wirtschaftlichen sowie Berufs- und Standesinteressen der Gesamtheit seiner Mitglieder. Er fühlt sich dabei dem Schutz von Umwelt und Kulturen verpflichtet.
- II Mit dem Verbandszeichen will der Verband seinen Mitgliedsfirmen die Möglichkeit geben, sich auch äußerlich in ihren Ladenlokalen, Geschäftsdrucksachen und Werbeschriften als dem Verband gehörig erkennbar zu machen.

§ 3 Vertretung des Verbandes

Der Verband wird rechtsgeschäftlich vertreten durch den Präsidenten, gemeinsam mit einem Präsidiumsmitglied oder von zwei Präsidiumsmitgliedern.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verband umfasst folgende Arten von Mitgliedern:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Assoziierte Mitglieder
- c) Fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder.

§ 5 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- I Mitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen und zugeordnet. Aufnahmeanträge sind schriftlich einzureichen.
- II Die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist nur möglich, wenn die Leitung des Betriebes die erforderliche fachliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt. Dies kann sie zum Beispiel durch Unterlagen
 - a) über eine mindestens fünfjährige, unselbständige Tätigkeit (die Ausbildungszeit nicht eingerechnet) in der Branche oder
 - b) über eine mindestens dreijährige selbständige Tätigkeit in der Branche belegen.

- III Voraussetzungen für die Aufnahme sind ferner bei Reisebüros geeignete Geschäftsräume, das Vorhandensein eines ausreichenden Betriebskapitals sowie einer ordnungsgemäßen Buchführung. Bei Reiseveranstaltern muss der Nachweis der ordnungsgemäßen Absicherung der im voraus eingenommenen Kundengelder erbracht werden. Dies gilt auch für veranstaltende Reisebüros.

Voraussetzung für die Aufnahme ist ferner die Vorlage von zwei Referenzen aus dem Kreise der Mitglieder. Ersatzweise können auch anderweitige Referenzen, wie zum Beispiel durch die Hausbank oder durch einen Wirtschaftsprüfer/ Steuerberater, erbracht werden.

- IV Soweit die Voraussetzungen des Absatzes (II), Buchstaben a) und b) noch nicht vorliegen, besteht die Möglichkeit des Erwerbs der Mitgliedschaft auf Probe.
- V Bei Ablehnung des Antrags auf Erwerb der Mitgliedschaft kann innerhalb eines Monats Beschwerde eingelegt werden. Der Vorstand kann dieser Beschwerde abhelfen.

§ 6 Verbandszeichen

- I Das Verbandszeichen ist Eigentum des Verbandes. Es besteht aus den Buchstaben „DRV“, der Abkürzung des Namens. Das Verbandszeichen zur Nutzung für die Mitglieder besteht aus den Wörtern „Mitglied im DRV Deutscher ReiseVerband“. Die Darstellung des Verbandszeichens ergibt sich aus der Anlage.

Die Auflösung des Verbandszeichens ist einfarbig, und die Farbe trägt den Namen „Pantone 280“. Sie setzt sich zusammen aus 100 % Cyan, 72 % Magenta und 18,5 % Schwarz.

Bei Abweichungen jeglicher Art bedarf es der Genehmigung des Verbandes.

- II Das Verbandszeichen kann als Plakette an Außenwänden, in Geschäftsräumen, Schaufenstern sowie auf Briefbögen, Prospekten und sonstigen Werbeschriften sowie in elektronischen Medien verwendet werden.
- III Dem Verband steht das alleinige Recht zu, das Verbandszeichen in irgendeiner Form (Plakette, Druckstock, Gummistempel, Prägestempel, Metallprägung u.a.m.) an seine Mitglieder auszugeben und die Verwendungsart näher festzulegen.
- IV Der Verband kann die Verwendung des Verbandszeichens durch die Mitglieder mit der Auflage verbinden, über dem Verbandszeichen das Wort „Mitglied“ anzubringen.
- V Die Anfertigung des Verbandszeichens durch die Mitglieder selbst ist ohne Genehmigung des Verbandes nicht gestattet.

§ 7 Kreis der Berechtigung und Benutzungsbedingungen

Das Recht der Benutzung des Verbandszeichens steht allen ordentlichen, assoziierten und fördernden Mitgliedern zu.

§ 8 Rechte und Pflichten

- I Aufgabe des Verbandes ist es, die Einhaltung der Benutzungsbedingungen zu überwachen und gegen Störungen und Beeinträchtigungen des Zeichengebrauchs durch Außenstehende vorzugehen.
- II Der Verband wird weiter dafür Sorge tragen, dass die Verwendung des Verbandszeichens nach Beendigung der Mitgliedschaft im DRV unterbleibt und zur Durchsetzung die geeigneten Schritte gegen das ausgeschiedene Mitglied einleiten.
- III Die Mitglieder verpflichten sich, ihnen bekannt gewordene Verstöße dem Verband mitzuteilen. Bei Verstößen kann der Ausschluss aus dem Verband erfolgen.
- IV Die Mitglieder haben dem Verband Proben von Druckschriften, in denen das Verbandszeichen Verwendung findet, unaufgefordert, unverzüglich und kostenfrei zu übersenden.

§ 9 Übergangszeit

- I Neu aufgenommene Mitglieder sind verpflichtet, ausschließlich das neu geschaffene Verbandszeichen des DRV (§ 6 dieser Satzung) zu verwenden, soweit sie von ihrem Recht zur Führung des Verbandszeichens Gebrauch machen.
- II Mitglieder, die das DRV-Verbandszeichen in der oben beschriebenen Art bereits führen, sind berechtigt, das bisherige Verbandszeichen des DRV bis zum vollständigen Aufbrauch der bereits erstellten Werbemittel weiter zu benutzen.

Sie sind jedoch verpflichtet, bei neu zu erstellenden Werbemitteln, gleich welcher Art, ausschließlich das Verbandszeichen gemäß § 6 dieser Satzung zu verwenden.

15. Oktober 2005